



Hintergrundpapier vom 19.3.2013

Update vom 22.05.2013 : Der Kompromiss vom 19.03.2013 wurde heute, am 22.05.2013 vom Plenum des Europäischen Parlaments angenommen.

Bankenunion: Durchbruch zu gemeinsamer Bankenaufsicht

Wichtige Elemente des Kompromisses zur Schaffung eines gemeinsamen Bankenaufsichtsmechanismus

Zuständigkeiten zwischen nationaler und europäischer Aufsicht:

Großbanken mit einem Bilanzvolumen von über 30 Mrd. € werden von der EZB beaufsichtigt, ebenso grundsätzlich die drei größten Banken in allen kooperierenden Ländern. Kleine und mittlere Banken werden weiterhin national beaufsichtigt. Die EZB sichert die Konsistenz des gesamten Aufsichtsmodells.

Der Kompromiss folgt hier der Ratsposition. Allerdings können die teilnehmenden Staaten auch weitere Banken unter EZB-Aufsicht stellen, wenn sonst Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind.

Attraktive Teilnahmebedingungen für Nicht-Euroländer:

Für Länder, die den Euro noch nicht eingeführt haben, sieht der Kompromiss attraktive Bedingungen vor. Der EU-Vertrag räumt Polen, Schweden & co. im EZB-Rat kein Mitentscheidungsrecht ein, bestimmt aber den Rat zum höchsten Entscheidungsgremium. Daher sieht der Kompromiss vor:

- Alle Entscheidungen zur Bankenaufsicht werden in einem "Board of Supervisors" (BoS) vorbereitet, dem der EZB-Rat üblicherweise folgt.
- Wenn der EZB-Rat Entscheidungen des BoS zurückweist, die Nicht-Euroländer betreffen, können diese einen Vermittlungsausschuss anrufen.
- Wenn der EZB-Rat sich über dessen Empfehlung hinweg setzt, haben Nicht-Euroländer ein Sonderaustrittsrecht.

Letzteres ist kaum akzeptabel, da es ein fragwürdiges Novum in der europäischen Integration darstellt. Es ist aber hinzunehmen, weil sich austretende Staaten am Kapitalmarkt vor allem selbst schädigen würden.

Strikte Abgrenzung des EZB-Personals zwischen Geldpolitik und Aufsicht:

Basierend auf einem Text des Parlaments wird das Personal der EZB zwischen Geldpolitik und Aufsicht grundsätzlich getrennt. Die Ausgestaltung dieser Regel wird durch das Europaparlament zu beobachten sein.



Stärkung der EBA gegenüber der EZB, bei Stresstests und bei der Beschaffung von Informationen:

Um eine gleichmäßige und qualitativ hochwertige Bankenaufsicht in der EU-27 sicherzustellen, wird die EBA auf Betreiben des Europaparlaments gestärkt. Die EZB wird aus Sicht der EBA zu einem Aufseher wie alle anderen. Die EBA erhält die Aufgabe, ein einheitliches Aufsichtshandbuch zu erstellen, das auch für die EZB gilt. Die EZB muss sich auch der verbindlichen Streitschlichtung in der EBA stellen. Bei Stresstest und der Beschaffung von Daten wird die EBA deutlich gestärkt.

Abstimmungsregeln in der EBA:

Um eine strukturelle Mehrheit der Aufseher in der EZB in der EBA zu verhindern, gilt bei Abstimmungen in der EBA künftig das Prinzip der doppelten Mehrheit. Dies stellt einen Rückschritt bei der Verabschiedung gemeinsamer Regeln im EU-Finanzmarkt dar und wurde vor allem von Großbritannien für die Zustimmung zur EZB-Aufsicht abgepresst, die Einstimmigkeit im Rat benötigt. Wenn allerdings die Zahl der EU-Staaten außerhalb der gemeinsamen Aufsicht auf vier fällt, so kommt es automatisch zu einer Überarbeitung der Verordnung.

Verhindern konnte das Europaparlament, dass ein vom Rat geplantes allgemeines Konsensprinzip bei den Entscheidungen der EBA. Der Vorsitzende der EBA erhält künftig das in der Verordnung garantierte Recht, Abstimmungen zu verlangen, auch wenn noch kein Konsens erreicht wurde. Proportionalitätsprinzip EZB und EBA werden auf grünen Vorschlag im Verordnungstext verpflichtet, auf unterschiedliche Größe und Geschäftsmodelle besonders Rücksicht zu nehmen. Die Stärkung der Finanzstabilität durch Diversität wird ausdrücklich anerkannt. Gerade kleinere Genossenschaftsbanken und Sparkassen hatten verschiedene schlechte Erfahrungen mit der EBA gemacht.

EZB darf IFRS nicht durch die Hintertür einführen

In der Verordnung wird klargestellt, dass Banken nicht über etwaige Berichtspflichten oder andere Aufsichtsauflagen die Nutzung von IFRS-Regeln indirekt aufgedrückt werden darf.

Co-Ernennung und Abberufung von VorsitzendeR und Vize-VorsitzendeR durch das Europäische Parlament

Zur effektiven Kontrolle der EZB-Finanzaufsicht erhält das Europaparlament das Recht, die/der VorsitzendeR und den/der StellvertreterIN der Aufsicht mitzuernennen. Damit ist ein Übergehen der Parlamentsposition wie bei der Ernennung von Yves Mersch durch den Rat ausgeschlossen. Die Auswahl der Vorsitzenden erfolgt in einem offenen Ernennungsverfahren, der Vize kommt aus den Reihen des EZB-Direktoriums. Außerdem bekommt das Europaparlament wie der Rat das Recht, ein Amtsenthebungsverfahren gegenüber dem Vorsitzenden einzuleiten.

Stärkung nationaler Parlamente:

Nationale Parlamente erhalten nicht nur ein Anhörungsrecht gegenüber der EZB-Aufsicht, sondern können dank des Insistierens des Europaparlaments auch in ihrer eigenen Geschäftsordnung bestimmen, dass die EZB auch Fragen von einzelnen Abgeordneten beantworten muss.



Hinweisgeber (Whistleblower) werden gestärkt:

Die EZB muss auf grünen Vorschlag hin, Whistleblower unter besonderen Schutz stellen. Dokumentenzugang. Die Verordnung klärt, dass im Rahmen der Europäischen Verträge der Zugang zu Dokumenten der EZB-Aufsicht für die Öffentlichkeit den üblichen Regeln bei der EU-Kommission und ihren Agenturen entsprechen soll. Eine restriktive Handhabung wie im Bereich der Geldpolitik der EZB soll so vermieden werden.

Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen EZB und Europaparlament:

Die gesamte Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses einer interinstitutionellen Vereinbarung. So besteht das Europaparlament darauf, dass es sich bei seinen Untersuchungsrechten auch Dritten bedienen kann und auch darüber hinaus einen weitgehenden Zugang zu Dokumenten und Informationen erhält.

Regeln gegen Interessenskonflikte:

Eine zweijährige „Abkühlungsphase“ für den Wechsel von Spitzenpersonal aus der EZB in die Privatwirtschaft wird verbindlich festgeschrieben. Ethische Regeln gelten auch sonst für das Aufsichtspersonal.

Stärkung der Stakeholder group in der EBA:

Nach negativen Erfahrungen stellt die neue EBA-Verordnung klar, dass Mitglieder der Stakeholder group angemessen zu bezahlen sind, wenn sie von NGOs oder aus der Wissenschaft kommen.